# STADT MÖRFELDEN-WALLDORF DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Hauptamt – Zentrale Dienste

Ansprechpartner/in: Frau Wieczorek Telefon: 06105 - 938 - 815

E-Mail: sophie.wieczorek@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellung auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de: 21.06.2024

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 21.06.2024

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

<u>Betr.:</u> Richtlinien zur Gewährung eines Stadtpasses für Einwohnerinnen und Einwohner in Mörfelden-Walldorf

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I Satz 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBL S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBL I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBL S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am xx.xx.2024 die folgenden Richtlinien beschlossen:

## RICHTLINIEN

## ZUR GEWÄHRUNG EINES STADTPASSES FÜR EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IN MÖRFELDEN-WALLDORF

- 1. Die Stadt Mörfelden-Walldorf bietet Menschen mit geringen Einkommen aus Mörfelden-Walldorf soziale und kulturelle Leistungen (Stadtpass) an. Voraussetzung ist, dass die Stadtverordnetenversammlung die entsprechenden Mittel bewilligt. Der Magistrat ist berechtigt, die Anspruchsvoraussetzungen bzw. die Vergünstigungen durch Beschluss an die aktuellen Erfordernisse anzupassen.
- 2. Anspruchsberechtigung

Personen mit folgendem Leistungsbezug kann ein Stadtpass ausgestellt werden:

- Bürgergeld
- Grundsicherung
- Wohngeld
- Kindergeldzuschlag
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren
- Bescheid des Jugendamtes über die Übernahme der Betreuungsgebühr (Kindertagesstätte / Betreute Grundschule)
- Personen mit geringen Einkommen (Antrag und Berechnung bei den Ausgabestellen; Folgende Unterlagen werden benötigt: Gehaltsabrechnungen, Mietvertrag, Nachweis über sonst. Einkommen wie Rente, Krankengeld, Unterhalt etc., Kontoauszug über den Erhalt von Kindergeld).

Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe § 85 SGB XII.

## 3. Vergünstigungen oder Befreiungen

Inhaber eines Stadtpasses können folgende Vergünstigungen und Befreiungen in Anspruch nehmen:

- Schwimmbad-Eintritt 80% Ermäßigung auf *Dauerkarten (DS 16/136*)
- Ferienspiele, Freizeiten und Projekte\* 80% Ermäßigung (DS 16/136)
- Musikschule 80% Ermäßigung für Personen unter 18 Jahren (DS 16/136)
- Stadtbücherei kostenfreie Nutzung
- Musik-, Theater- und kulturelle Veranstaltungen gemäß der jeweiligen Veranstaltungshinweise
- Klassenfahrten\* Zuschuss max. 150 € Abgabe spätestens 4 Wochen vor Beginn der Klassenfahrt
- Schulanfänger\* 150 € Gutschein für den Schulbedarf
- Kindertagesstätten Reduzierung der Verpflegungskosten um 50%
- \* zusätzlich auch für Personen mit geringem Einkommen, Vorrang hat jedoch das Bildungs- und Teilhabepaket

## 4. Antragsstellung

- Der Stadtpass wird auf Antrag gewährt. Dazu ist ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener "Antrag auf Ausstellung eines Stadtpasses Mörfelden-Walldorf" vorzulegen. Das Antragsformular ist erhältlich im Sozial- und Wohnungsamt oder unter <u>www.moerfelden-walldorf.de</u>. Der Antrag ist per Post oder persönlich einzureichen bei:
  - Stadt Mörfelden-Walldorf, Sozial- und Wohnungsamt, Langener Straße 4, 64546 Mörfelden-Walldorf.
- Mit dem Antrag sind ein aktueller Leistungsbescheid oder Einkommensnachweise mit einem Passfoto pro Person vorzulegen.
- Der Stadtpass ist entsprechend der Gültigkeit der vorgelegten Bescheide gültig.
   Der Stadtpass kann nach Prüfung verlängert werden.
- Bei Verlust sind 10 € Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung eines Stadtpasses zu entrichten.

5. Inkrafttreten	
Diese geänderten Richtlinien treten ab dem 01.07.	2024 in Kraft.
Die Richtlinien sind hiermit ausgefertigt.	
Mörfelden-Walldorf, 12.06.2024	Der Magistrat

Karsten Groß